VERORDNUNG (EWG) Nr. 2224/88 DES RATES

vom 19. Juli 1988

zur Festsetzung der Hartweizenbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1988/89

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (5),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Hartweizenbeihilfe soll den Landwirten in den Anbaugebieten der Gemeinschaft, wo Hartweizen ein traditioneller und wichtiger Anteil an der Agrarerzeugung zukommt, einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten. Diese Gebiete sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über die Beihilfe für Hartweizen (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1583/86 (7), festgelegt worden. Um die Auswirkung der Interventionspreissenkung bei Hartweizen auf die Erzeugereinkommen abzuschwächen, ist es zweckmäßig, die Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1988/89 zu erhöhen.

Die Vorschriften des Artikels 79 Absatz 2 der Beitrittsakte über die Annäherung der Beihilfen führen für Spanien zur Festsetzung des in der vorliegenden Verordnung genannten Beihilfebetrags —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 wird die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Hartweizenbeihilfe für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 genannten Gebiete

— auf 137,05 ECU/ha für die Zehnergemeinschaft und

— auf 54,49 ECU/ha für Spanien

festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1988.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Y. POTTAKIS

---

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 139 vom 30. 5. 1988, S. 5.
(4) ABl. Nr. C 167 vom 27. 6. 1988.
(5) ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988, S. 33.
(6) ABl. Nr. L 351 vom 21. 12. 1976, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 40.